

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.05.2011	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Finanzverwaltung Eigenbetriebe ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0148 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Satzung zur Änderung von Eigenbetriebssatzungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 05.05.2011

Beschlussvorschlag:

1. Die Magistratsvorlage Nr. 2010/0470 vom 22.12.2010 wird zurückgezogen und der zustimmende Beschluss des Magistrats vom 12.01.2011 aufgehoben.
2. Dem beiliegenden Satzungsentwurf zur Änderung der Betriebssatzung der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Bäder, Bürgerhäuser und Märkte, Kulturinstitute sowie Darmstädter Werkstätten und Wohneinrichtungen wird zugestimmt.
3. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist herbeizuführen.

Anlagen: Änderungssatzung
Altes Satzungsrecht
Synopse

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 5.5.2011

Begründung:

Mit der Magistratsvorlage Nr. 2010/0470 vom 22.12.2010 hat der Magistrat am 12.01.2011 eine Änderung aller Eigenbetriebssatzungen beschlossen. Die beschlossene Änderungssatzung enthielt aber einige Unklarheiten hinsichtlich der Kompetenzen bei der Verfügung über Vermögensgegenstände des betrieblichen Sondervermögens. Daher wurde die Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss am 10.02.2011 zurückgestellt. Die Unklarheiten sind in der beigefügten Änderungssatzung bereinigt. Daher ersetzt die vorliegende Vorlage die Magistratsvorlage Nr. 2010/0470. Die Vorlage Nr. 2010/0470 ist zurückzuziehen und der Magistratsbeschluss vom 12.01.2011 aufzuheben.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung werden die Vertretungsregelungen für die Mitglieder der Betriebskommission der Eigenbetriebe erweitert, die noch keine umfassenden Vertretungsregelungen in ihren Satzungen aufweisen. Das sind alle Eigenbetriebe außer den Eigenbetrieben Immobilienmanagement und Werkstätten und Wohneinrichtungen. Die mit der Änderungssatzung zu beschließenden Änderungen gehen zurück auf den Beschluss des Magistrats vom 03. März 2010 (Magistratsvorlage Nr. 4/2010). Danach sollen die bisherigen Vertretungsregelungen für die Mitglieder der Betriebskommissionen der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Bäder, Kulturinstitute sowie Bürgerhäuser und Märkte erweitert werden. Zur Zeit können sich nach den Eigenbetriebssatzungen der vorgenannten Eigenbetriebe nur die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Personalrates in den Betriebskommissionen vertreten lassen. Die Vertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, wobei die Wahl der Vertreter der Mitglieder des Personalrates auf Vorschlag des Personalrates erfolgt. Der Oberbürgermeister kann sich laut Eigenbetriebsgesetz durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats vertreten lassen. Gemäß dem o.g. Beschluss des Magistrats sollen sich aber alle Mitglieder der Betriebskommissionen vertreten lassen können, also neben dem Oberbürgermeister auch die anderen Mitglieder des Magistrats und die besonders erfahrenen Personen. Die Mitglieder des Magistrats können nach dem Eigenbetriebsgesetz ihren Vertreter nicht wie der Oberbürgermeister selbst bestimmen. Vielmehr sind die Vertreter des Magistrats gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 EigBGes vom Magistrat zu berufen. Die Vertreter der besonders erfahrenen Personen werden gemäß § 6 Abs. 3 und 4 EigBGes von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Der beiliegende Satzungsentwurf trägt alledem Rechnung.

Der Satzungsentwurf enthält ferner Änderungen zum Erlass, der Stundung und der Niederschlagung von Forderungen der Eigenbetriebe sowie zur Verfügung über Vermögensgegenstände des betrieblichen Sondervermögens. Die Zuständigkeiten für die vorgenannten Maßnahmen sind bisher uneinheitlich und teilweise unvollständig geregelt. Die Änderungssatzung sieht unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der jeweiligen Eigenbetriebe eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten und der Wertgrenzen vor. Die Regelungen sind mit den jeweiligen Eigenbetriebsleitungen abgestimmt.

Ausgenommen von den Änderungen der vorstehenden Wertgrenzen und Zuständigkeiten sind der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft- und Stadtreinigung (EAD) und der Eigenbetrieb Immobilienmanagement (IDA). Die Eigenbetriebssatzungen der vorgenannten Eigenbetriebe enthalten zu den Themen Erlass, Stundung, Niederschlagung und Verfügungen über das betriebliche Sondervermögen bereits klare und vollständige Regelungen. Die Regelungen beim EAD haben sich bewährt und bedürfen keiner Änderung. IDA plant Änderungen, die

sich aber noch in der Abstimmungsphase befinden. Zu gegebener Zeit wird dieser Eigenbetrieb den Gremien eine Änderungssatzung zur Entscheidung vorgelegen.

Im Übrigen enthält die Änderungssatzung nur redaktionelle Änderungen.

Darmstadt, den 5.5.2011

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Dr. Dierk Molter
Stadtrat

Jochen Partsch
Stadtrat

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat